



Datum: 14.06.2018 Nr.: 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Wesentliche Änderung des Departments für Nutztierwissenschaften	496
Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften	496

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Errichtung des Zentrums für Globale Migrationsstudien	497
Ordnung des Zentrums für Globale Migrationsstudien	497

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 29.05.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 23.11.2017), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 26.04.2018), dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 21.11.2017), dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 21.11.2017), dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 22.11.2017) und dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 26.04.2018) die Errichtung des Centrums für Globale Migrationsstudien (CeMig) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172)), § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Nr. 55/2016 S. 1518).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 18.04.2018 beziehungsweise am 29.05.2018 im Einvernehmen die Ordnung des Centrums für Globale Migrationsstudien der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Nr. 55/2016 S. 1518); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Centrums für Globale Migrationsstudien (CeMig)**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Centrum für Globale Migrationsstudien ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Centrum für Globale Migrationsstudien dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Migrationsforschung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹An dem Centrum für Globale Migrationsstudien sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

die Fakultät für Agrarwissenschaften,

die Juristische Fakultät,
die Philosophische Fakultät,
die Sozialwissenschaftliche Fakultät,
die Theologische Fakultät
und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät. ³Die Zusammenarbeit mit weiteren Forschungseinrichtungen des Campus Göttingen wird angestrebt.

§ 2 Aufgaben

Das Centrum für Globale Migrationsstudien erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der Migrationsforschung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Gebiet der Migrationsforschung und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren im Schwerpunkt Migrationsforschung der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Centrums für Globale Migrationsforschung;
- Förderung der Lehre durch bündelnde Maßnahmen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Centrums für Globale Migrationsstudien sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Centrums für Globale Migrationsstudien sind:

- a) das dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder einer der

Trägerfakultäten sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Centrum für Globale Migrationsstudien durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Centrums für Globale Migrationsstudien vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Migrationsforschung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die wissenschaftsunterstützend tätigen Beschäftigten (MTV-Gruppe), die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Centrums für Globale Migrationsstudien sind:

a) das dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 durch das Centrum für Globale Migrationsstudien betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Centrum für Globale Migrationsstudien. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der

Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Centrums für Globale Migrationsstudien;
- b) zu der Arbeit des Vorstands.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Centrums für Globale Migrationsstudien obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Centrums für Globale Migrationsstudien nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus wenigstens drei Trägerfakultäten;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Bis zu drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, deren Fakultäten nicht stimmberechtigt im Vorstand vertreten sind, nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(2) ¹Die stimmberechtigten und beratenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Centrums für Globale Migrationsstudien aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums für Globale Migrationsstudien wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich

eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Centrum für Globale Migrationsstudien nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Centrum für Globale Migrationsstudien während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn diese von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfall von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Centrum für Globale Migrationsstudien weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Centrum für Globale Migrationsstudien ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Centrum für Globale Migrationsstudien direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter

Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Centrums für Globale Migrationsstudien sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Centrums für Globale Migrationsstudien sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Centrums für Globale Migrationsstudien;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Centrum für Globale Migrationsstudien im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeits-

beschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Centrums für Globale Migrationsstudien und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Centrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Centrumsvorstands bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat sechs Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor, wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Justiz kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Centrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Centrums,
- b) Beratung zur disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Centrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Centrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Centrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Centrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Centrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten

mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Centrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Centrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Centrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Centrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nicht öffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Centrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Centrum für Globale Migrationsstudien durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Centrum in der Weise beteiligt, dass es im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Centrums für Globale Migrationsstudien kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Centrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Centrums für Globale Migrationsstudien, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zum Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Centrums für Globale Migrationsstudien, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Centrums für Globale Migrationsstudien außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Andrea Bogner
Prof. Dr. Dr. Fabian Jintae Froese
Prof. Dr. Silke Hans
Prof. Dr. Sabine Hess
Prof. Dr. Elfriede Hermann
Prof. Dr. Anja Jetschke
Dr. Lars Klein
Prof. Dr. Inmaculada Martínez-Zarzoso
Prof. Dr. Ludwig Theuvsen

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 08.11.2017 beziehungsweise am 28.11.2017 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 860 „Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 860

„Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

(1) Der Sonderforschungsbereich 860 „Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) ¹In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Biochemie, Mikrobiologie, Strukturbiologie und Biophysik bearbeitet. ²Er gliedert sich in zwei Projektbereiche, die aus insgesamt 20 Teilprojekten bestehen, sowie einem zentralen Service-Projekt und einem zentralen Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die